



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Laurent Thévoz / Jacques Vial

2016-GC-79

Kantonale Finanzierung der aktiven Bodenpolitik in den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 17. Juni 2016 eingereichten und begründeten Motion beantragen die Grossräte Laurent Thévoz und Jacques Vial, dass die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung der strategischen Sektoren und Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung überprüft werden.

Die Motionäre heben hervor, dass eine gute Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken wichtig ist. Sie ist eine Voraussetzung für die Niederlassung von Unternehmen. Die Motionäre sind zudem der Meinung, dass die heutigen Modalitäten für die Verwaltung und die Unterstützung durch den Kanton im Bereich der Arbeitszonen keine aktive Bodenpolitik erlauben: Der Erwerb von geeigneten Grundstücken wird nicht ausreichend begünstigt. Aus ihrer Sicht ist der Anteil der Grundstücke in den strategischen Sektoren, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, zu gering für eine wirksame Politik und die finanzielle Last auf den Gemeinden im Bereich der Arbeitszonen zu gross, um sicherzustellen, dass den Unternehmen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung die nachgefragten Grundstücke angeboten werden können.

Um die aktive Bodenpolitik zu stärken und den Bedürfnissen der kantonalen Wirtschaftsförderung gerecht zu werden, schlagen die Motionäre deshalb eine Anpassung des einschlägigen Rechts vor:

1. Die strategischen Sektoren sollen künftig vom Kanton verwaltet werden, damit dieser in diesen Sektoren die alleinige Verantwortung für die aktive Bodenpolitik innehat und Grundstücke kaufen kann, um sie den interessierten Unternehmen sowie den privaten und öffentlichen Einrichtungen anzubieten. Der Kauf dieser Grundstücke würde so ausschliesslich vom Kanton getragen.
2. Der Kanton soll den Kauf durch die Gemeinden von Grundstücken in den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung subsidiär mitfinanzieren.
3. Hierfür sollen 100 Millionen Franken vom Kapital des Kantons einem «Fonds für die aktive Bodenpolitik» zugeteilt werden, über den der Kauf der angesprochenen Grundstücke finanziert wird.

Der Staatsrat soll in diesem Zusammenhang den Auftrag erhalten, die Modalitäten für die Verwaltung dieses Fonds festzulegen und mit den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die strategischen Sektoren befinden, eng zusammenzuarbeiten.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass die Arbeitszonen im aktuellen kantonalen Richtplan in drei Hierarchiestufen eingeteilt sind: strategische Sektoren, Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung, übrige Zonen. Die acht strategischen Sektoren wurden wegen ihrer strategischen Bedeutung vom Kanton festgelegt; deren Leitung und Verwirklichung fallen jedoch gegenwärtig in die Zuständigkeit der Regionen und Gemeinden. Der Staat unterstützt sie dabei in technischer und finanzieller Hinsicht. Die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung werden von den Gemeinden geplant und nachträglich vom Kanton anerkannt. Für die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung und die strategischen Sektoren kann nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1) und dessen Ausführungsreglement eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Arbeitszonen, die auf kantonaler Ebene anerkannt sind, werden vollständig von den Gemeinden geplant und verwaltet.

Der Staatsrat anerkennt, dass eine wirksame aktive Bodenpolitik für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons wichtig ist. Er versteht somit das Anliegen der Motionäre und weiss um die Herausforderungen, die damit einhergehen. Der Staatsrat verweist denn auch auf mehrere Entscheide, die er getroffen hat und die zeigen, dass er in diesem Bereich handeln will und auch handelt. Die Erlassentwürfe für den Kauf des Tetra-Pak-Areals sowie der Elanco-Liegenschaften sind besonders sprechende Beispiele für die Politik des Staatsrats und stehen in Einklang mit dem Grundziel der Motion.

Der Staatsrat akzeptiert deshalb die Motion und empfiehlt ihre Erheblicherklärung.

Die drei von den Motionären vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sowie die Position des Staatsrats können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verwaltung der strategischen Sektoren durch den Kanton: Der Staatsrat unterstützt diesen Vorschlag, für den das WFG geändert werden muss. Der entsprechende Gesetzesentwurf könnte relativ rasch ausgearbeitet und dem Parlament bereits 2017 unterbreitet werden.
2. Subsidiäre kantonale Mitfinanzierung des Kaufs durch die Gemeinden von Grundstücken in den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung: Der Staatsrat unterstützt diese Idee und erinnert daran, dass eine solche Mitfinanzierung bereits unter dem heute geltenden Recht (WFG) möglich ist. Somit ist für diese Forderung der Motionäre keine Gesetzesänderung nötig.
3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines «Fonds für die aktive Bodenpolitik», welcher der Finanzierung von Grundstückkäufen in den strategischen Sektoren dient: Der Staatsrat befürwortet diesen Vorschlag, der über die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; SGF 610.1) umgesetzt werden kann.

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage im FHG ist dringend; denn um den Erwerb des Tetra-Pak-Areals und – sofern der Grosse Rat das entsprechende Dekret genehmigt – der Elanco-Liegenschaften über diesen Fonds finanzieren zu können, muss der Grosse Rat die Änderung des FHG in der Maisession 2017 verabschieden.

Aus diesem Grund schlägt der Staatsrat vor, die Motion in ihrer Gesamtheit anzunehmen und ihr differenziert Folge zu geben. Konkret schlägt der Staatsrat vor, dem Punkt 3 (Schaffung einer

Rechtsgrundlage für den Fonds) direkt Folge zu geben, indem er parallel zu seiner Antwort auf die Motion einen Gesetzesentwurf zur Änderung des FHG mit Botschaft unterbreitet.

Im Übrigen empfiehlt die Regierung dem Parlament die Erheblicherklärung des Punkts 1; für Punkt 2 ist keine Gesetzesänderung nötig. Der Staatsrat wird dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Jahr, wahrscheinlich aber bereits 2017 Vorschläge für die Änderung der betroffenen rechtlichen Bestimmungen vorlegen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Fonds schlägt der Staatsrat vor, die nötigen Buchungsvorgänge beim Abschluss der Staatsrechnung 2016 vorzunehmen, um ab 2017 über die besagten Mittel verfügen zu können.

Der Staatsrat möchte allerdings bei der Verwendung der Fondsmittel über einen gewissen Spielraum verfügen, um die sich auf dem Immobilienmarkt bietenden Gelegenheiten optimal nutzen zu können. So sollen beispielsweise die Anteile zwischen den strategischen Sektoren und Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung nicht im vornherein festgelegt werden. Ausserdem soll es bei Bedarf möglich sein, allfällige Anfangsverwaltungskosten im Zusammenhang mit den betroffenen Objekten über den Fonds zu finanzieren.

Der Staatsrat hat bereits damit begonnen, verschiedene Möglichkeiten für eine juristische Struktur zur Verwaltung der oben erwähnten Immobilien zu untersuchen. Im Übrigen werden die Modalitäten für die Verwaltung des Fonds im Detail analysiert werden müssen, um sicherzustellen, dass der Fonds optimal funktioniert.

Es wird festgelegt werden müssen, wie sich die Umsetzung der Motion in das Regierungsprogramm und den Finanzplan 2016–2021 einfügt.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Kanton heute schon die aktive Bodenpolitik finanziell unterstützt. So kann er nach Artikel 7 des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 über die Wirtschaftsförderung (WFR) einen direkten finanziellen A-fonds-perdu-Beitrag für Planungsstudien in den strategischen Gebieten leisten (höchstens 50 % der Kosten). Zudem sind Darlehen von zwei Dritteln (strategische Gebiete) bzw. von einem Drittel (Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung) der Investitionskosten möglich (Art. 8 WFR).

Des Weiteren macht der Staatsrat darauf aufmerksam, dass mit der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG), die am 15. März 2016 vom Grossen Rat beschlossen wurde, folgende Regel eingeführt wurde: «Werden Grundstücke, die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung zugewiesen wurden, nicht innert zehn Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids gemäss ihrer Nutzungsbestimmung überbaut und verwendet, so verfügt der Staat über ein gesetzliches Kaufsrecht zum Verkehrswert über die gesamte oder einen Teil der betroffenen Fläche. Davon ausgenommen sind Reserveflächen, die bewirtschafteten Unternehmen zur Verfügung stehen.» Die genauen Bedingungen, unter denen der Staat von diesem Recht Gebrauch machen kann, werden bei der Revision des kantonalen Richtplans definiert werden. Im Rahmen dieser Revision werden auch die Aufgaben und Kompetenzen von Staat, Regionen und Gemeinden überprüft und wo nötig angepasst werden müssen.

Angesichts des engen Zeitplans für die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (öffentliche Auflage im Herbst 2017 und Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im Mai 2019) werden die Ergebnisse der allfälligen Erheblicherklärung der Motion möglicherweise

nicht schon bei dieser Gesamtrevision berücksichtigt werden können. Hingegen werden die Themen des kantonalen Richtplans, welche die Arbeitszonen betreffen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden können, falls sich dies als nötig erweist.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Staatsrat die Erheblicherklärung der Motion. Der Staatsrat schlägt vor:

- > dem Punkt 1 mit einem Gesetzesentwurf zur Änderung des WFG, der dem Grossen Rat 2017 unterbreitet werden wird, Folge zu geben;
- > dem Punkt 2 ohne Änderung des WFG Folge zu geben, weil das WFG heute schon eine subsidiäre Mitfinanzierung durch den Kanton erlaubt;
- > dem Punkt 3 direkt Folge zu geben; den entsprechenden Erlassentwurf empfiehlt er dem Grossen Rat zur Annahme.

14. März 2017